OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607324/3/SSt**

Datum: **Linz, 19. Mai 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 4.2.2025, GZ: BHBR/924040040095/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4.2.2025, GZ.: BHBR/924040040095/24, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vorgeworfen, er habe am 20.11.2024 um 8:45 Uhr in auf Höhe des Gebäudes B-Straße in C__, in Richtung D__, mit dem PKW mit dem amtlichen Kennzeichen bbb (D) gelenkt und dabei am angeführten Ort, ein Fahrzeug überholt, wodurch andere Straßenbenützer behindert wurden. Dadurch habe der Bf die Rechtsvorschrift des § 16 Abs. 1 lit a StVO verletzt und wurde gemäß § 99 Abs. 3 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 13 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 23.2.2025 fristgerecht Beschwerde, in der er darlegt, dass er sich nicht mehr an den Überholvorgang erinnern könne, wobei dies bei einem Vorfall mit der vorgeworfenen Gefährlichkeit der Fall wäre; er würde auch an der genannten Stelle nur überholen, wenn das vor ihm fahrende Fahrzeug die erlaubte Maximalgeschwindigkeit deutlich unterschreiten und ihm die Sicht einen gefahrlosen Überholvorgang ermöglichen würde. Außerdem sei der vorgeworfene Sachverhalt sehr subjektiv. Er beantrage daher Einsicht in die vorliegenden Beweismittel sowie Aufhebung des Strafbescheides und Verfahrenseinstellung.

I.3. Mit Schreiben vom 6.3.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Behördenakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte dem Bf mit nachweislich zugestelltem Schreiben vom 10.3.2025 die Niederschrift zur aufgenommenen Privatanzeige zur Kenntnis und räumte die Möglichkeit einer Stellungnahme ein. Von dieser Möglichkeit machte der Bf nicht gebrauch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt samt der Niederschrift des Augenzeugen und der Beschwerdeschrift. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden.
Darüber hinaus wurde der Überholvorgang vom Bf – mangels Erinnerung an den Vorfall – nicht substantiiert bestritten und es wurden keine Beweisanträge gestellt.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T fest:

Der Bf lenkte am 20.11.2024 um 8:45 Uhr das Fahrzeug Volvo Kombi, schwarz, mit dem amtlichen Kennzeichen bbb (D) auf der B 147 von E__ in Richtung D__ und überholte dabei auf Höhe des Gebäudes mit der Anschrift B-Straße das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa. Sowohl der Lenker des überholten Fahrzeuges als auch der Lenker des sich im Gegenverkehr annähernden Fahrzeuges mussten stark abbremsen, um eine Kollision zu vermeiden.

Der Bf verfügt über ein durchschnittliches Einkommen. Es scheint keine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung auf.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem Behördenakt, insbesondere aus den Angaben des Augenzeugen (Niederschrift, AS 5f des Behördenaktes), welcher vom Bf überholt wurde. Dem steht keine substantiierte Gegendarstellung durch den Bf gegenüber. Der Annahme der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses, dass der Bf über ein durchschnittliches Einkommen verfüge, ist er in seiner Beschwerdeschrift nicht entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.3.1. Gemäß § 16 Abs. 1 lit a StVO darf ein Lenker eines Fahrzeuges nicht überholen, wenn andere Straßenbenützer, insbesondere entgegenkommende, gefährdet oder behindert werden können oder wenn nicht genügend Platz für ein gefahrloses Überholen vorhanden ist.

Durch den festgestellten Sachverhalt hat der Bf mit seinem Überholmanöver andere Straßenbenützer gefährdet, sodass der objektive Tatbestand dieser Verwaltungsübertretung erfüllt ist.

III.3.2. Der Bf hat die Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten:
Gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ein Ungehorsamsdelikt, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Fahrlässigkeit ist im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen, sofern vom Bf kein Entlastungsnachweis erbracht

wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Gegenständlich ist daher jedenfalls zumindest Fahrlässigkeit anzunehmen, da der Bf weder ein Tatsachenvorbringen erstattet noch Beweismittel ins Treffen geführt hat, die auf subjektiver Ebene geeignet wäre, ihn zu entlasten.

III.3.3. Der gesetzliche Strafrahmen für die gegenständliche Übertretung betrug zur Tatzeit bis 726 Euro. Von der belangten Behörde wurde eine Strafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 13 Stunden) verhängt. Diese ist aus Sicht der erkennenden Richterin im Lichte des § 19 VStG nicht zu beanstanden:

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit wurde von der belangten Behörde bereits ebenso berücksichtigt wie das Nichtvorliegen eines Erschwerungsgrundes. Vor dem Hintergrund der durchschnittlichen Einkommens- und Vermögenslage und im Hinblick auf den Schutz der Verkehrssicherheit, welcher durch den Überholvorgang des Bf tatsächlich gefährdet wurde, scheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von rund 11 % der gesetzlichen Höchststrafe (726 Euro) aus generalpräventiver Sicht als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um den Bf von der Begehung weiterer Verwaltungsübertretungen dieser Art abzuhalten. Da keine Mindeststrafe vorgesehen ist, war auf ein Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 VStG nicht näher einzugehen.
Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt bereits mangels geringer Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes der Verkehrssicherheit nicht in Betracht (zur kumulativen Erfüllung der Voraussetzungen vgl. VwGH 9.9.2016, Ra 2016/02/01118). Das Verhalten des Bf ist nicht hinter dem Delikttypischen zurückgeblieben.

IV. Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG sowie auf § 64 VStG

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Rechtsprechung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die Judikaturzitate des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen